

3. zur Einhaltung der angekündigten Bereitstellungsstunde,
4. zur Einhaltung des Fahrplanes gegenüber dem Absender bei vereinbarten geschlossenen Zügen gemäß § 22 Abs. 5.

(2) Transportkunden und Eisenbahn sind verpflichtet, in den Transportverträgen Maßnahmen zur Ausnutzung aller örtlichen Reserven, die den Transportprozeß beschleunigen, zu vereinbaren.

(3) Die vertraglichen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 dürfen durch andere Vereinbarungen nicht eingeschränkt werden. Hiervon sind die Verpflichtungen über die Abgabe und Entgegennahme der Ankündigung ausgenommen.

§25

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag gemäß § 22 Abs. 3 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

a) der Transportkunde

1. für jede gegenüber dem Transportplananteil für die Dekade zuwenig bestellte und jede über den Monats-Transportplananteil in Anspruch genommene Doppelachse oder — wenn er nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Transportraumes verpflichtet ist — für jede gegenüber dem Monats-Transportplananteil zuwenig bestellte oder zuviel in Anspruch genommene Doppelachse 20 M
 2. für jede für Sonnabende, Sonn- und Feiertage zuwenig bestellte Doppelachse 40 M
 3. für jede nicht rechtzeitig bestellte, jedoch von der Eisenbahn am Bedarfstag gestellte Doppelachse 5 M
 4. für jede nicht bis zum 20. des Planmonats zurückgegebene Doppelachse neben der Vertragsstrafe gemäß Ziff. 1 oder 2 40 M
- Abbestellte Doppelachsen gelten als nicht bestellt.

b) die Eisenbahn

1. für jede nicht gemäß § 24 Abs. 1 Buchst. c Ziff. 1 gestellte Doppelachse an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 20 M
40 M
2. an den Absender entsprechend der Vereinbarung gemäß § 22 Abs. 5 für jeden abweichend von § 24 Abs. 1 Buchst. c Ziff. 4 mit mehr als 2 Stunden Verspätung bereitgestellten Güterwagen je Stunde 1 M
jedoch je Güterwagen nicht mehr als 5 M.

(2) Für die im Abrechnungszeitraum zuwenig bestellten bzw. zuwenig bereitgestellten Doppelachsen sind keine Vertragsstrafen zu berechnen, sofern die Verpflichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 2 bzw. § 24 Abs. 1 Buchst. c Ziff. 1 in Tonnen erfüllt wurden. Zuviel in Anspruch genommene Doppelachsen sind vertragsstrafefrei, wenn Güterwagen gestellt wurden, die nicht dem Transportplanbescheid entsprechend ausgelastet werden können.

(3) In den Transportverträgen gemäß § 22 Abs. 3 kann vereinbart werden, daß die Eisenbahn an den Transportkunden für jede ausgefallene Bedienung 10 M Vertragsstrafe zu zahlen hat.

(4) Bei Verletzung vergleichbarer Verpflichtungen aus der schriftlichen Vereinbarung über Transporte in geschlossenen Zügen gemäß § 22 Abs. 5 können in den Transportverträgen Vertragsstrafen festgelegt werden. Zwischen den übergeordneten Organen können entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.

(5) In den Transportverträgen gemäß § 22 Abs. 3 können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportkunden und der Eisenbahn weitere Vertragsstrafen in angemessener Höhe vereinbart werden.

(6) Die Vertragserfüllung ist von den Transportkunden und der Eisenbahn ständig zu überwachen und nach Abschluß des Planmonats unverzüglich abzustimmen. Vertragsstrafen sind bis zum Ende des dem Planmonat folgenden Monats in Rechnung zu stellen; jedoch sind Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 Buchst. b Ziff. 2 unverzüglich nach ihrer Entstehung in Rechnung zu stellen.

(7) Anstelle von Vertragsstrafen können in den Transportverträgen gemäß § 22 Abs. 3 zwischen der Eisenbahn und den Transportkunden Preissanktionen vereinbart werden. Diese Preissanktionen dürfen die in den Absätzen 1 und 3 vorgesehene Vertragsstrafenhöhe nicht übersteigen.

§26

(1) Durch Transportverträge gemäß § 22 Abs. 4 werden verpflichtet:

a) der Absender insbesondere

1. zur fristgerechten und gleichmäßigen Bestellung und Inanspruchnahme des im Transportplanbescheid bestätigten Transportraumes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedarfstage und -mengen, sowie zur unverzüglichen Rückgabe nicht benötigter Transportplananteile,
2. zur jederzeitigen Entgegennahme der Ankündigung,
3. zur Verbesserung der Beladeleistungen durch technische und organisatorische Maßnahmen;

b) die Eisenbahn insbesondere

1. zur Bereitstellung des gemäß Buchst. a Ziff. 1 bestellten Transportraumes innerhalb des Abrechnungszeitraumes,
2. zur Abgabe der Ankündigung gemäß § 19,
3. zur Einhaltung der angekündigten Bereitstellungsstunde.

(2) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag gemäß § 22 Abs. 4 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

a) der Absender

1. für jede gegenüber dem bestätigten Transportplanbescheid zuviel in Anspruch genommene Doppelachse 20 M
2. für jede für Sonnabende, Sonn- und Feiertage zuwenig bestellte Doppelachse 40 M
3. für jede nicht bis zum 20. des Planmonats zurückgegebene Doppelachse neben der Vertragsstrafe gemäß Ziff. 2 40 M

Abbestellte Doppelachsen gelten als nicht bestellt,

b) die Eisenbahn

- für jede nicht gemäß Abs. 1 Buchst. b Ziff. 1 gestellte Doppelachse 20 M
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 40 M.

§27

Anstelle der in den vorstehenden Bestimmungen genannten Abrechnungszeiträume (Dekade, Monat) können vom Minister für Verkehrswesen andere Abrechnungszeiträume festgelegt werden. Diese werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

§28

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn - (GBl. I Nr. 26 S. 239) außer Kraft.